

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2021-12-04	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.10.2013	15.12.2021
2021-12-05	Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 07. Dezember 2021 über die durchgeführten Straßenbenennungen	15.12.2021
2021-12-06	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gangelt vom 08.12.2021 über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gangelt vom 19.12.1995 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG	15.12.2021
2021-12-07	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gangelt vom 08.12.2021 über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt vom 18.06.1998 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c Baugesetzbuch	15.12.2021

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 15. Dezember 2021
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	15.12.2021
Datum Abnahme	



**Satzung der Gemeinde Gangelt
über die 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 18.10.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.10.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 08.11.2013) wird wie folgt geändert:

**§ 10
Gebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW.
- (2) Die Gebühr gliedert sich in zwei Untergruppen, zum einen in die Grundgebühr (Verwaltungskosten) und zum anderen in Benutzungsgebühr. Der Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für die Grundgebühr (Verwaltungskosten) 25,50 € zuzüglich der Benutzungsgebühr von 35,23 € je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranalgen, abflusslose Gruben) vom 18.10.2013 der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 8. Dezember 2021
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Willems



Nr. 2021-12-05

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend genannten und durch Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 07. Dezember 2021 durchgeführten Straßenbenennungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Baugebiet „Zum Gelindchen III, Bebauungsplan Nr. 81, Gemarkung Birgden, Flur 10

Flurstück 404 „Amselstraße“,

Flurstück 405 „Wilhelm-Frings-Straße“,

Flurstück 406 „Waldkauzstraße“,

Flurstück 407 „Christian-Küppers-Straße“,

Flurstücke 408 u. 409 „Fasanenstraße“,

Flurstück 411 „Sperberstraße“,

Flurstück 412 „Elsternweg“.

Gangelt, den 08.12.2021

Gemeinde Gangelt

Der Bürgermeister

(Willems)



Satzung
der Gemeinde Gangelt vom 08.12.2021 über die Aufhebung der Satzung
der Gemeinde Gangelt vom 19.12.1995 zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gegenstand der
Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Gangelt vom 19.12.1995 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



Nr. 2021-12-06

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 08.12.2021

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Gez. Willems



Satzung
der Gemeinde Gangelt vom 08.12.2021 über die 1. Änderung der Satzung der
Gemeinde Gangelt vom 18.06.1998 zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c
Baugesetzbuch

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) und des § 135c des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung der Gemeinde Gangelt vom 18.06.1998 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1.) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Satzung der Gemeinde Gangelt vom 18.06.1998 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch“

2.) § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungs-
ordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird gemäß § 7 abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 08.12.2021

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Gez. Willems